

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Naturschutzverordnung  
— Schutz von Pflanzen- und Tierarten —  
(Artenschutzbestimmung)  
vom 1. Oktober 1984**

Auf der Grundlage des § 25 der Ersten Durchführungsverordnung vom 14. Mai 1970 zum Landeskultugesetz — Schutz und Pflege der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten — (Naturschutzverordnung) (GBl. II Nr. 46 S. 331) wird zum Schutz von wildwachsenden Pflanzenarten und nichtjagdbaren wildlebenden Tierarten im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

**§ 1**

**Kategorien der geschützten Pflanzen- und Tierarten**

(1) Entsprechend den unterschiedlichen Schutzbedürfnissen gelten in der Deutschen Demokratischen Republik für die geschützten Pflanzen- und Tierarten bzw. Unterarten nachfolgende Schutzkategorien:

- a) geschützte vom Aussterben bedrohte Arten,
- b) geschützte bestandsgefährdete Arten,
- c) geschützte seltene Arten,
- d) geschützte kulturell und volkswirtschaftlich wertvolle Arten.

(2) Für die in den Schutzkategorien gemäß Abs. 1 Buchstaben a bis c genannten Arten gelten die vom Institut für Landschaftsforschung und Naturschutz der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Institut für Landschaftsforschung und Naturschutz genannt) ausgearbeiteten und vom Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft bestätigten Artenschutzprogramme.

**§ 2**

**Geschützte Pflanzenarten**

(1) In der Deutschen Demokratischen Republik sind die in der Anlage 1 aufgeführten wildwachsenden Pflanzenarten unter Schutz gestellt.

(2) Auf der Grundlage der §§ 2 und 3 Abs. 2 und des § 13 Absätze 2 und 3 der Naturschutzverordnung haben die Räte der Bezirke und Räte der Kreise die Erhaltung aller geschützten Pflanzenarten zu sichern und die geschützten vom Aussterben bedrohten Pflanzenarten, die geschützten bestandsgefährdeten Pflanzenarten und die geschützten seltenen Pflanzenarten durch Biotopschutz- und Vermehrungsmaßnahmen zu fördern. Bei notwendiger Veränderung der Lebensgrundlagen von Pflanzen der geschützten vom Aussterben bedrohten Arten, geschützten bestandsgefährdeten Arten und geschützten seltenen Arten kann durch die Räte der Bezirke und Räte der Kreise die rechtzeitige Umsiedlung dieser Pflanzen auf geeignete, mit den Rechtsträgern oder Nutzungsberechtigten der Flächen abgestimmte Standorte veranlaßt werden. Für die durchgeführte Umsiedlung hat derjenige die Kosten zu tragen, der die Veränderung der Lebensgrundlage der Pflanzen verursacht hat.

(3) Die Vorkommen von geschützten vom Aussterben bedrohten Pflanzenarten sowie die Förderungs-, Umsiedlungs- und Vermehrungsmaßnahmen sind durch das Institut für Landschaftsforschung und Naturschutz zu dokumentieren.

(4) Pflanzen von geschützten vom Aussterben bedrohten Arten oder Pflanzen, die im Übereinkommen vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (GBl. II 1976 Nr. 5 S. 109) aufgeführt sind, dürfen nicht ohne staatliche Genehmigung importiert oder gehandelt werden.

**Geschützte Tierarten**

**§ 3**

(1) In der Deutschen Demokratischen Republik sind die in der Anlage 2 aufgeführten nichtjagdbaren wildlebenden Tierarten unter Schutz gestellt.

(2) Auf der Grundlage der §§ 2 und 3 Abs. 2 und des § 14 Absätze 2 und 3 der Naturschutzverordnung haben die Räte der Bezirke und Räte der Kreise die Erhaltung der geschützten Tierarten und ihrer Brut- und Wohnstätten zu sichern. Für die geschützten vom Aussterben bedrohten Tierarten, geschützten bestandsgefährdeten Tierarten und geschützten seltenen Tierarten können die Räte der Bezirke und Räte der Kreise weitere Maßnahmen zur Bestandsförderung und/oder Vermehrung festlegen. Für geschützte vom Aussterben bedrohte Tierarten können sie zeitlich befristete Schutzzonen oder ökologisch besonders geeignete Brut- und Wohnstätten als Schongebiete unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Verordnung vom 26. Februar 1981 zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung — Bodennutzungsverordnung — (GBl. I Nr. 10 S. 105) festlegen und für diese Schongebiete Behandlungsrichtlinien bestätigen.

(3) In Wildforschungsgebieten, Staats jagdgebieten und staatlichen Jagdwirtschaften erfolgt die Festlegung von Schongebieten und Horstschutzzonen für geschützte vom Aussterben bedrohte Tierarten durch das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft auf Vorschlag der Räte der Bezirke.

(4) Das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft kann nach Stellungnahme durch das Institut für Landschaftsforschung und Naturschutz für geschützte vom Aussterben bedrohte Tierarten spezifische Erhaltungs- und Vermehrungsmaßnahmen gestatten oder veranlassen.

**§ 4**

(1) Der Rat des Bezirkes kann in Übereinstimmung mit den Eigentümern bzw. Rechtsträgern oder Nutzungsberechtigten von Flächen nach Stellungnahme durch das Institut für Landschaftsforschung und Naturschutz die Umsiedlung von Tieren der gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis d genannten geschützten Arten aus einem gefährdeten Lebensraum gestatten oder veranlassen. Bei Tieren der geschützten vom Aussterben bedrohten Arten ist dazu die Zustimmung des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft einzuholen. Über die Finanzierung der aus volkswirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Gründen durchgeführten Umsiedlungen von geschützten Tieren entscheidet das zuständige staatliche Naturschutzorgan.

(2) Die Vorkommen von geschützten vom Aussterben bedrohten Tierarten, geschützten bestandsgefährdeten Tierarten und geschützten seltenen Tierarten, ihre Umsiedlung und Vermehrung sowie der Verbleib von verletzten oder toten Tieren dieser Arten sind durch das Institut für Landschaftsforschung und Naturschutz zu dokumentieren. Die in den Anlagen 3 und 4 genannten Einrichtungen haben dem Institut für Landschaftsforschung und Naturschutz die Einlieferung und den Verbleib dieser Tiere mitzuteilen.

**§ 5**

(1) Die private Haltung oder Aneignung der in der DDR gefangenen oder daraus gezüchteten Tiere und die Sammlung toter Tiere der einheimischen geschützten vom Aussterben bedrohten Tierarten, geschützten bestandsgefährdeten Tierarten und geschützten seltenen Tierarten sowie die Durchführung von Markierungs-, Film-, Foto- und Tonträgerarbeiten an den Vermehrungsstätten dieser Tierarten sind grundsätzlich nicht gestattet. Über den endgültigen Verbleib aufgenommenen oder präparierter Tiere bei geschützten vom Aussterben bedrohten Tierarten entscheidet das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, bei geschütz-